

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggebern und modulwerk GmbH. Diese sind nur gültig, wenn sie dem Kunden vor Auftragserteilung zur Kenntnis gebracht wurden – also integrierter Bestandteil des Auftrags sind.

## 2. Schriftform

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

## 3. Leistungen der modulwerk GmbH

modulwerk GmbH erbringt innerhalb eines Auftrages unter Umständen diverse gestalterische, organisatorische und administrative Leistungen.

Für zusätzliche Leistungen zB. in den Bereichen Text, Fotografie sowie Produktgestaltung und Ausführung arbeitet modulwerk GmbH nach den Richtlinien der jeweiligen Berufsverbände.

## 4. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

modulwerk GmbH verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen und anvertraute oder für den Auftraggebenden erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

## 5. Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen von modulwerk GmbH geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Grafiken, Illustrationen, Fotografien, Videos, Visuals usw.) gehören modulwerk GmbH sowie der von modulwerk GmbH angestellten ausführenden Person, welche diese erschaffen hat. Diese können über die Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggebende ohne Einverständnis von modulwerk GmbH nicht berechtigt ist, die betreffenden Werke zu verwenden und Änderungen, insbesondere an einzelnen Gestaltungselementen, vorzunehmen.

modulwerk GmbH ist berechtigt, die Urheberschaft an den geschaffenen Werken in einer durch die modulwerk GmbH zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

## 6. Nutzungsrechte, Nutzungsumfang

Grundsätzlich gehen die vereinbarten Nutzungsrechte erst mit der vollständigen Begleichung des Honorars auf den Auftraggebenden über.

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch modulwerk GmbH geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen von der modulwerk GmbH geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, die dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrags genutzt werden.

Dieses Nutzungsrecht gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird, zeitlich und geografisch unbegrenzt und schliesst jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten aus.

Die Parteien können jedoch über jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten neu verhandeln. Für jede ausserhalb des Vertragszwecks liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis der modulwerk GmbH einzuholen und die Mehrnutzung entsprechend zu entschädigen.

## 7. Widerrechtliche Nutzung

Die widerrechtliche Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks modulwerk GmbH verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Umfang von 30% des Auftragsvolumens – mind. CHF 500. Die Geltendmachung eines Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## 8. Gewährleistung

Bei Bearbeitungen oder Anpassungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten usw.) kann die modulwerk GmbH ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten dennoch Rechte Dritter verletzt werden, hält der Auftraggebende die modulwerk GmbH und deren angestellte Personen in jeder Hinsicht schadlos.

## 9. Externe Zulieferung

Veranlasst modulwerk GmbH im Rahmen des Auftrags und auf Rechnung des Auftraggebenden, welche für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung reproduktionsreifer Vorlagen benötigt, muss eine Offerte vorliegen, die durch den Auftraggebenden vorgängig abgenommen werden muss.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 10. Aufbewahren von Unterlagen

modulwerk GmbH verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung am Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollen Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren und zu vergüten. Von der modulwerk GmbH können zB. Speichermedien verrechnet werden.

## 11. Wettbewerbe, Konkurrenzpräsentationen

modulwerk GmbH beteiligt sich an Wettbewerben und Konkurrenzpräsentationen, welche für alle Teilnehmenden gleichlautende, schriftlich niedergelegte Bedingungen aufweisen. Die Teilnehmenden müssen allen namentlich bekannt sein. Die Entschädigung muss für alle Teilnehmenden in jedem Fall identisch sein.

## 12. Einzelpräsentationen

Entschädigungen für Einzelpräsentationen werden vor Arbeitsbeginn abgesprochen.

## 13. Belegexemplare

Von allen produzierten Arbeiten – darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen – sind der modulwerk GmbH unaufgefordert mindestens drei einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen.

Der modulwerk GmbH steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis / Referenzen zu verwenden und zu veröffentlichen.

## 14. Offerte und Abrechnung

Die Abgabe einer schriftlichen, individuellen Offerte wird in jedem Fall empfohlen. Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird dem Auftraggebenden vom rechtzeitig bekannt gegeben und wird in der Abrechnung gesondert ausgewiesen.

## 15. Reduktion oder Annullierung Auftrag

Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat modulwerk GmbH Anrecht auf:

- Verrechnung der bisher geleisteten Arbeit
- Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen
- Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden.

Darüber hinaus hat die modulwerk GmbH das Recht, seine bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrags anderweitig zu verwenden. Die Nutzungsrechte bleiben vollumfänglich bei der modulwerk GmbH.

## 16. Abrechnung

Die Abrechnung wird auf Grundlage der Offerte und der erfolgten Leistungen vorgenommen.

## 17. Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung des Auftrags stellt modulwerk GmbH Rechnung, welche innert 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. modulwerk GmbH hat bei grösseren Aufträgen oder Neukunden Anspruch auf angemessene Akontozahlungen – in der Regel beträgt diese 50% bei Auftragsvergabe.

Bei Zahlungsverzug ist die modulwerk GmbH berechtigt, Verzugszinsen zu fordern und/oder das Auftragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

## 18. Sonstige Bestimmungen

18.1 Für Personal, welches von modulwerk GmbH empfohlen oder vermittelt wurde, wird keine Gewährleistung oder Haftung übernommen.

18.2 Alle Preise sind als Richtpreise zu verstehen und sind als solche nicht bindend. Für allfällige Fehler übernimmt modulwerk GmbH kein Gewähr. Preisänderungen und Änderungen in Zusammensetzung und Leistung bleiben vorbehalten.

18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll automatisch (ohne weitere Verhandlungen durch die Parteien) eine wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## 19. Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen der auftraggebenden Partei und modulwerk GmbH unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen der modulwerk GmbH nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.

## 20. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Basel, Basel-Stadt, Schweiz.